

Gestaltungsvorschriften

gem. § 103 (1) BauO für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1976 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, zuletzt geändert am 6. Juli 1979 und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 Ka werden die folgenden gestalterischen Vorschriften erlassen:

1. Entlang der Hammer Straße - B 61 - ist vor Baubeginn eine lückenlose Einfriedung ohne Tür und Tor herzustellen. Eine nachrichtliche Darstellung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes wird gem. § 9 (6) BBauG nachrichtlich übernommen.